

AZ: - 60 - Ka, Fe und Ts

Drucksache Nr.: 0174/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	04.02.2014	Ö	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	06.02.2014	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförde- rungsausschuss	12.02.2014	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	18.02.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Verhandlungsgegenstand:

- 1. Übertragung der Kontrolle zur Verkehrssicherung im öffentlichen Straßenraum vom FD 60 an das technische Betriebszentrum**
- 2. Stellenbedarf im FD 60 für die Aufgrabungsüberwachung**
- 3. Stellenbedarf im FD 60 für die Planungsaufgaben in der Abteilung Grünflächen**
- 4. Überplanmäßige Mittelbereitstellung (Umbuchung von Kontenansätzen) im Ergebnis- und Finanzplan 2014**

A n t r a g :

1. Der Verlagerung von 2 Stellen (00603/18 und 00603/19) in das Technische Betriebszentrum für die Wahrnehmung der Kontrolle zur Verkehrssicherung im öffentlichen Straßenraum wird zugestimmt.
2. Der Einrichtung einer Planstelle im FD 60 – Abt. Tiefbau für die Wahrnehmung der Aufgrabungsüberwachung, EGr. 6 TVöD, wird zugestimmt.
3. Der Einrichtung einer bis zum 31.12.2015 befristeten Planstelle eines/einer Ingenieurs/-in im FD 60 – Abt. Grünflächen, EGr. 11 TVöD, wird zugestimmt.

4. Der Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnisplan und gleichzeitig Auszahlungen im Finanzplan 2014 bis zur Höhe von 95.300 Euro nach § 95 d GO wird zugestimmt. Eine Deckung erfolgt durch Minderaufwand und Minderauszahlungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Überplanmäßige Verlagerung von Personalaufwand (und Auszahlungen) im Ergebnis- und Finanzplan 2014 vom FD 60 zum TBZ: 95.300 EUR (2 Stellen)
Ab 2015 Berücksichtigung in neuer Haushaltsplanung.

Verlagerung von Sachaufwand (und Auszahlungen) zu Personalaufwand (und Auszahlungen) innerhalb des Budgets des FD 60 im Ergebnis- und Finanzplan 2014: 113.500 EUR (2 Stellen).
Ab 2015 Berücksichtigung in neuer Haushaltsplanung.

Begründung:

Zu Antragspunkten 1 und 2:

Die Stadt Neumünster ist Träger der Straßenbaulast und damit verkehrssicherungspflichtig für öffentliche Straßen.

Die Verkehrssicherungspflichten für Straßen beruhen auf ihrer Widmung für den öffentlichen Verkehr und den damit für Dritte geschaffenen Gefahrenquellen. Die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege kann nur im Rahmen einer haftungsrechtlichen Organisation gewährleistet werden. Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht hängt entscheidend vom Charakter der Straße ab und wird maßgebend durch Art und Ausmaß ihrer Benutzung und ihrer Verkehrsbedeutung bestimmt.

Im Rahmen von Schadensersatzforderungen Dritter ist deutlich geworden, dass die Qualität und Dokumentation der Straßenkontrollen sicherzustellen ist. Die rechtlichen Grundlagen für notwendige Verbesserung wurden im Jahr 2012 durch die Neufassung der städtischen Dienstanweisung für Straßenkontrollen gelegt. Die Dienstanweisung basiert auf den aktuellen Regelungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer zur haftungsrechtlichen Organisation im Interesse der Schadensverhütung.

Der Zustand der Straßen wird durch regelmäßige Kontrollen überprüft, um Gefahren, die den Verkehrsteilnehmern durch den Straßenzustand drohen, feststellen und beseitigen zu können. Kontrollen müssen durch geschultes Personal regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen erfolgen. Ergebnisse werden in Kontrollbüchern beweiskräftig dokumentiert.

Die Stadt Neumünster hat darüber hinaus die Aufgrabungen im Zuge der Aufbruchsverwaltung und Straßenzustandserfassung im öffentlichen Straßenraum zu überwachen, die von externen Unternehmen (SWN, diverse Telekommunikationsanbieter etc.) vorgenommen werden. Dadurch wird gewährleistet, dass der ordnungsgemäße Zustand des Straßenkörpers nach Abschluss der Verlegung von diversen Leitungen nach den Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien wiederhergestellt wird. Jede Aufgrabung, jeder Aufbruch einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes in der Verkehrsflächenbefestigung dar.

Durch die Überwachung der Qualität der Aufgrabungsarbeiten werden größere Erhaltungsmaßnahmen vermieden. Diese Aufgabe leistet somit einen grundlegenden Beitrag zur Substanzerhaltung der Straßen. Der öffentliche Straßenraum ist der wertgrößte Teil des städtischen Vermögens.

Durch die Ausweisung mehrerer neuer Baugebiete hat der städtische Straßennetz mittlerweile eine Länge von ca. 355 km (inkl. Verbindungs- und Feld-/Wanderwege) erreicht. Diese sind in fünf Klassen eingeteilt, die unterschiedlich oft kontrolliert werden müssen. Im Einzelnen stellt sich dies wie folgt dar:

	Kontrollhäufigkeit	Länge
Klasse 1	mind. wöchentlich	78 km
Klasse 2	mind. alle 3 Wochen	215 km
Klasse 3	mind. alle 4 Wochen	21 km
Klasse 4	mind. alle 8 Wochen	20 km
Klasse 5	mind. alle 12 Wochen	20 km

Daraus ergibt sich eine täglich zu kontrollierende Strecke von 35 km bzw. 70 km für

beide Fahrtrichtungen. Ein großer Teil der Strecke muss zu Fuß abgegangen werden (Innenstadt), die Aufnahme von Schäden muss vor Ort erfolgen und anschließend in Unfallmeldungen bzw. Arbeitsaufträge umgewandelt werden. Fahrbahn und Geh- und Radwege müssen kontrolliert werden.

Die Anlagenteile von Straßen sind unter Einwirkung von Klima und Verkehr erheblichen Beanspruchungen ausgesetzt. Insbesondere der stetig wachsende Schwerlastverkehr mit zunehmenden Tonnagen bewirkt Ermüdungs- und Verschleißprozesse in der Bausubstanz, die zur Zerstörung führen und einer intensiven Straßenkontrolle durch den Straßenbaulastträger bedürfen. Diese Entwicklung wird durch die massive Zunahme der Zahl der Straßenaufbrüche beschleunigt, die zur Verlegung, Reparatur, Ergänzung und Erneuerung diverser Ver- und Entsorgungsleitungen unvermeidlich sind und nach der Liberalisierung und Weiterentwicklung des Telekommunikationsmarktes verstärkt auch von Dritten beansprucht werden. **In den letzten beiden Haushaltsjahren sind die gemeldeten Aufgrabungen um 150% gestiegen. Dabei ist zu beachten, dass eine Vielzahl von Aufgrabungen gar nicht gemeldet worden ist und erst durch die Mitwirkung der Bevölkerung publik wurde.**

Bisher wurden zwei Mitarbeiter der Abteilung Tiefbau, Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen mit den beiden Aufgaben, die im täglichen Geschäft miteinander kombiniert wurden, betraut. Der Umfang der Straßenkontrollen und der Überwachung der Straßenaufgrabungen sind aufgrund der oben geschilderten Situation in den letzten Jahren massiv gestiegen. Die notwendigen Arbeiten können nicht mehr allein von den Mitarbeitern des Tiefbaus durchgeführt werden. Dazu ist der verschlechterte gesundheitliche Zustand eines Mitarbeiters gekommen, der mittlerweile die bisherigen Aufgaben nicht wahrnehmen kann.

Als Übergangslösung musste die Kontrolle zur Verkehrssicherung im öffentlichen Straßenraum an einen externen Anbieter vergeben werden. Die Kosten dieser fremden Aufgabenwahrnehmung betragen ca. 100.000 EUR p. a. Der Vertrag mit dem externen Anbieter ist sofort kündbar.

Durch die Übertragung der Aufgabe der Straßenkontrolle an das TBZ können Arbeitsvorgänge rationalisiert werden. Das Technische Betriebszentrum ist bereits teilweise für Unterhaltungsmaßnahmen im Straßenbereich zuständig. Die unverzügliche Gefahrenbeseitigung „auf kurzem Wege“ und auch die Überbrückung personeller Engpässe im Krankheitsfall werden ermöglicht. Die Übertragung der Aufgabe geht mit der Verlagerung der beiden Planstellen vom Tiefbau zum TBZ einher.

Die Überwachung der Aufgrabungen und die daraus resultierende Aufbruchsverwaltung in der Straßendatenbank benötigt aufgrund der in den letzten Jahren massiv gestiegenen Anzahl der Aufgrabungen mittlerweile eine ganze Vollzeitarbeitskraft und wird derzeit von einem Mitarbeiter der Abteilung Tiefbau allein durchgeführt. Da seine Planstelle im Zusammenhang mit der Straßenkontrolle an das TBZ verlagert wird, muss in der Abteilung Tiefbau eine Planstelle für das Aufgrabungsmanagement eingerichtet werden. **Diese Aufgabe ist unmittelbar mit den Entscheidungen verbunden, die die Abteilung Tiefbau als Straßenbaulastträger bezüglich der Unterhaltung der Straßen zu treffen hat. Daher ist die Verlagerung der Aufgabe ans TBZ ausgeschlossen.** Die Planstelle ist aufgrund des Aufgabenzuschnitts auf Dauer angelegt. Die notwendigen zusätzlichen Personalkosten betragen nach KGSt ca. 44.000 EUR p. a. Die Beendigung der externen Aufgabenübertragung für Straßenkontrolle bringt gleichzeitig verfügbare Mittel in Höhe von 100.000 EUR p. a. mit, so dass sich insgesamt eine positive Bilanz von 56.000 EUR p. a. ergibt. Diese Mittel wären wieder frei für die originäre Straßenunterhaltung und könnten zur Verbesserung des Straßenzustandes beitragen.

Finanzielle Auswirkungen (Antragspunkte 1 und 2):

Mit der Verlagerung der Planstellen wird auch eine überplanmäßige Verlagerung der 2014 eingeplanten Personalaufwendungen (und Auszahlungen) vom FD 60 zum TBZ in Höhe

von 95.300 Euro erforderlich. Es handelt sich um eine reine stellenplantechnische Mittelübertragung. Die für die neu geschaffene Planstelle in der Abteilung Tiefbau erforderlichen Mittel in Höhe von rd. 44.000 EUR werden innerhalb des Fachdienstbudgets gedeckt und verlagert.

Folgende Produktkonten sind von der überplanmäßigen Mittelverlagerung betroffen:

Produktkonto/ Bezeichnung	zusätzlicher Bedarf	Deckung durch Produktkonto/ Bezeichnung	Deckung i. H. v.
573030400.5012000 Personalaufwendungen Beschäftigte	95.300 EUR	54101.5012000 54201.5012000 54301.5012000 54401.5012000 54601.5012000 Jeweils Personalaufwendungen Beschäftigte Summe: 95.300 EUR	95.300 EUR

Zum Antragspunkt 3:

Der Stelleninhaber der Planstelle 00604/4 war seit dem 01.11.2012 der zuständige Ingenieur für die Planung, den Neubau und die Pflege von Grünanlagen. Er sollte die Aufgaben übernehmen, die aufgrund der Nachbesetzung der Leitungsstelle in der Abteilung Grünflächen neu verteilt werden mussten. Die Umsetzung erfolgte mit einer Zeitverzögerung von einem halben Jahr und war stellenplanneutral.

Seit August 2013 wird der Mitarbeiter für die Dauer des Projektes zur Erschließung der Entwicklungsfläche Nord /Bebauungsplan 177 (Beschlüsse der Ratsversammlung zur EFN und B-Plan 177 vom 15.07.2008, 17.11.2011, 23.04.2013) mit der Zuständigkeit für tiefbautechnische Angelegenheiten in der Geschäftsstelle des Projektes eingesetzt. Ein Ersatz konnte aufgrund fehlender Voraussetzungen im Stellenplan nicht erfolgen.

Damit fehlt der Abteilung Grünflächen mindestens für zwei Jahre effektiv eine ganze Ingenieursstelle für die Aufgaben im Bereich Öffentlicher Spielplätze, Grünanlagen und Erschließungsvorhaben. Mittlerweile kann aufgrund der aktuellen Personalausstattung weder eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung öffentlicher Spielplätze noch öffentlicher Grünflächen sichergestellt werden. Ein radikaler Werte- und Qualitätsverlust droht bzw. hat schon begonnen. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf den Ratsbeschluss zur Haushaltskonsolidierung vom 30.11.2010 verwiesen, wonach eine Absenkung der Standards in der öffentlichen Grünpflege, die zwangsläufig mit dem Image- und Substanzverlust der Anlagen mit hohem Wiederbeschaffungsaufwand verbunden wäre, nicht befürwortet wird.

Gleichzeitig werden der Abteilung Grünflächen wiederholt neue Aufgaben übertragen. Dazu gehören Beteiligungen an mehreren neuen Großbauprojekten (EFN, ECE), an der Fortschreibung der zuletzt 1998 aufgestellten Landschaftsplanung, Betreuung der Straßenbaumbepflanzung (Alleen etc.), die zwangsläufig mit einem zusätzlichen massiven Zeitaufwand verbunden sind.

Es ist daher eine sofortige, für die Dauer der Abordnung bis zum 31.12.2015 befristete

Einrichtung und Besetzung einer Planstelle eines/einer Ingenieurs/-in in der Abteilung Grünflächen mit den oben genannten Aufgaben dringend erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen (Antragspunkt 3):

Die entstehenden Personalmehraufwendungen (und Auszahlungen) in Höhe von rd. 69.500 EUR können 2014 durch Verlagerung von Sachaufwand (und Auszahlungen) im Budget des FD 60 gedeckt werden. Für 2015 erfolgt eine Berücksichtigung im Rahmen der Haushaltsplanung.

Durch Grundstückserlöse und zu erwartende Steuereinnahmen im Rahmen des Projektes EFN können auch die Personalkosten des in die Geschäftsstelle des Projektes abgeordneten Mitarbeiters vollständig refinanziert werden.

Die Personalkosten für eine befristete Stelle in der Abteilung Grünflächen können insoweit im städtischen Haushalt als ergebnisneutral eingestuft werden.

Die Verwaltung schlägt zusammenfassend vor:

1. Die Aufgabe der Straßenkontrolle dem TBZ zu übertragen. Hierzu sollen **zwei** Planstellen der Straßenkontrolleure aus der Abteilung Tiefbau ans TBZ verlagert werden. Dazu wird **ein** Mitarbeiter aus der Abteilung Tiefbau in das TBZ umgesetzt.
Hierbei handelt es sich um eine reine technische Änderung des Stellenplanes, das heißt, die Stellen und die Ansätze für den Personalaufwand gehen in einen anderen Fachdienst. Solche Verschiebungen bedürfen allerdings der Beschlussfassung.
2. Für die Überwachung der Aufgrabungen ist in der Abteilung Tiefbau dauerhaft eine Planstelle der EGr. 6 TVöD einzurichten. Die Aufgabenerledigung übernimmt der bereits zuständige Mitarbeiter, der in der Abteilung Tiefbau verbleibt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Fachdienstbudget (siehe P. 3).
3. Die Vergabe der Straßenkontrolle an Externe wird derzeit aus den Mitteln der Straßenunterhaltung beglichen. Diese Vergabe ist zu beenden. Die sich dadurch ergebenden verfügbaren Mittel werden zur Finanzierung der oben genannten Stelle in der Abteilung Tiefbau verwendet.
4. Eine Planstelle der EGr. 11 TVöD für einen/eine Planungsingenieur/-in für öffentliche Spielplätze, Grünanlagen und Erschließungsvorhaben, in Vertretung für den abgezogenen Mitarbeiter und befristet bis zum 31.12.2015, ist zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Abteilung Grünflächen einzurichten. Gleichzeitig entfällt die Notwendigkeit einer Vergabe der o. g. Leistungen an Externe.
Die Finanzierung erfolgt für 2014 aus dem Fachdienstbudget. Für 2015 muss eine haushaltsrechtliche Anmeldung erfolgen.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Dr. Olaf Taurus
Oberbürgermeister